



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Geistiges Eigentum**

**zu den Regelungsvorschlägen der EU-
Kommission zur Reform des europäischen
Urheberrechts:**

- **Vertrag von Marrakesch (Dokumente COM(2016) 595 final und COM(2016) 596 final)**
- **Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final)**
- **Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument (COM(2016) 594 final)**

Stellungnahme Nr.: 70/2016

Berlin, im Oktober 2016

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann, Düsseldorf (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Klaus Haft, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin, Berlin (Berichterstatler)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard E. Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
- Rechtsanwältin Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger, LL.M., Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Wirtschaft

Bundeskanzleramt

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

Europäische Kommission Vertretung in Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Richterbund

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Bundesverband Musikindustrie e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins

Ausschuss Geistiges Eigentum des Deutschen Anwaltvereins

Verteiler Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien
- Europäisches Parlament
 - Ausschuss Recht
 - Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz
 - Ausschuss Industrie, Forschung und Energie
 - Ausschuss Kultur und Bildung
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR

Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP

Redaktion Juristenzeitung/JZ

Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen

Redaktion Legal Tribune Online

Redaktion Juve Rechtsmarkt

Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“

Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“

Zeitschrift „ZEuP“

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Süddeutsche Zeitung

Die Welt

Verlag C.H. Beck

Zeitschrift für Datenschutz /ZD

Zeitschrift Multimedia und Recht/MMR

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein nimmt cursorisch zu einigen zentralen Punkten der Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüßt wird die Initiative für einen grenzüberschreitenden Austausch von Kopien zugunsten Blinder, Sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen.

Im Hinblick auf die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt bedarf u.a. der Begriff der „Bildungseinrichtung“ einer Präzisierung. Keine Notwendigkeit wird für die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger gesehen, wohingegen für einige Tatbestände eine zwingende Vergütungspflicht vorzusehen ist.

Die zur Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet unterbreiteten Vorschläge werden ausdrücklich begrüßt.

1. Vertrag von Marrakesch (Dokumente COM(2016) 595 final und COM(2016) 596 final):

Der Ausschuss begrüßt die Initiative der Kommission für einen grenzüberschreitenden Austausch von Kopien zugunsten Blinder, Sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen. Bedenken sind allerdings gegen Erwägungsgrund 11 RL anzumelden. Danach sollte den Mitgliedsstaaten nicht erlaubt werden, die Anwendung der Schrankenbestimmungen mit einer „Ausgleichsregelung“ zu verbinden. Demgegenüber eröffnet der Vertrag von Marrakesch (Art. 4 Abs. 5) die Möglichkeit, die Schranke mit einer angemessenen Vergütung zu verbinden. Von verschiedener Seite ist bereits darauf hingewiesen worden, dass vor dem Hintergrund des sog. 3-Stufen-Tests sogar eine rechtliche Notwendigkeit bestehen könnte, die Zahlung einer angemessenen

Vergütung vorzusehen. Von Seiten der VG Wort wird darauf hingewiesen, dass diese Verwertungsgesellschaft mit der Blindenorganisation Medibus seit vielen Jahren – in Umsetzung von § 45 a UrhG – einen Gesamtvertrag abgeschlossen hat, der unter anderem die Zahlung einer angemessenen Vergütung vorsieht.

2. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final):

a) *Schrankenregelungen:*

Für die Schranken Text- und Data-Mining (TDM) (Art. 3), der grenzüberschreitenden digitalen Lehre (Art. 4) und der vergriffenen Werke (Art. 7 – 9) sollte eine Vergütungspflicht nicht nur ermöglicht, sondern zwingend vorgesehen werden.

Der Begriff der „Bildungseinrichtung“ in Art. 4 bedarf der genaueren Präzisierung.

Der Begriff „Einrichtungen des Kulturerbes“ in Art. 5 dürfte aus der berechtigten Sicht der betroffenen Rechteinhaber zu weit gefasst sein. Nicht jede kleine Bibliothek benötigt eine digitale Speicherung, mit der eine Vorstufe zur öffentlichen Zugänglichmachung geschaffen würde. Es wurde deshalb von anderer Seite bereits angeregt, die Definition einzuschränken, etwa auf „Staats- oder Nationalbibliotheken mit einem gesetzlichen Sammelauftrag zur Bewahrung des kulturellen Erbes“.

b) *Vergriffene Werke:*

Zur Vergütungspflicht: Siehe oben unter a).

d) *Leistungsschutzrecht für Presseverleger:*

Von fachkundiger Seite wird zutreffend darauf hingewiesen, dass es keinen Anlass und keine Rechtfertigung zur Einführung für ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger gibt. Zur Feststellung eines Marktversagens gibt es keine empirische Grundlage. Verlage kooperieren in freier unternehmerischer Entscheidung mit Suchtechnologie-Anbietern. Niemand zwingt die Verlage, in großem Stil von der Möglichkeit Gebrauch zu

machen, möglichst häufig und prominent in Suchmaschinen und Aggregatoren gefunden, angezeigt und im Anschluss angeklickt zu werden. Deshalb fehlt dem Ansatz der Kommission von vornherein eine sachliche Berechtigung.

e) *Verlegerbeteiligung:*

Der Vorschlag in Art. 12 („Ausgleichsansprüche“) hat in der urheberrechtlichen Fachöffentlichkeit äußerst kontroverse Diskussionen hervorgerufen. Für den Vorschlag sprechen sich so gut wie ausschließlich Repräsentanten und Fürsprecher der Verleger und Verwertungsgesellschaften aus, während von unabhängiger Seite ernsthafte und grundlegende Bedenken in folgender Richtung geäußert werden:

So wird auf den grundrechtlichen Eigentumsschutz des Art. 17 EU-Grundrechts-Charta verwiesen. Urheberrechte (einschließlich der gesetzlichen Vergütung in Form des gerechten Ausgleichs) fallen unter den Eigentumsschutz dieser Vorschrift. Die Einschränkung von Eigentumsrechten kann grundsätzlich nur gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung erfolgen. In Art. 12 des Entwurfs wird vorgesehen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, eine Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind. Im Klartext heißt dies: Die Verlegerbeteiligung würde dazu führen, dass das, was bereits derzeit dem Urheber nach geltendem Recht als gerechter Ausgleich für den Schaden zusteht, den er durch die gesetzliche Lizenz für die Privatkopie erleidet, in ganz erheblichem Umfang (nämlich in Höhe von 50 %) reduziert würde.

Es erscheint kaum vorstellbar, dass der EuGH nach seinen einschlägigen Gerichtsentscheidungen, insbesondere der *Luksan*-Entscheidung¹, eine solche Regelung billigt. Dort hat er *expressis verbis* entschieden, dass der gerechte Ausgleich unbedingt, d.h. auch vollständig, dem Urheber zusteht und bei ihm ankommen muss.

¹ EuGH C-277 v. 9.2.2012 ECLI:EU:C:2012:65 Rn. 72, 82, 95, 109.

Verwiesen wird des weiteren auf Art. 5 Abs. 2 lit. a) und b) InfoSocRL. Diese Vorschrift stellt bereits nach geltendem Recht einen Eingriff in das Eigentum nach Art. 17 Abs. 1 EU-Grundrechts-Charta dar. Als Ersatz für die gesetzliche Einschränkung seines Ausschließlichkeitsrechts infolge der Höherbewertung von Interessen der Allgemeinheit wird dem Urheber ein gerechter Ausgleich zuerkannt, der ausschließlich ihm zuzukommen hat und nicht seinem Verleger. Würde es zu einer gesetzlichen Einführung einer Verlegerbeteiligung am gerechten Ausgleich des Urhebers kommen, dann wäre die nach Art. 17 Abs. 1 S. 2 EU-Grundrechts-Charta gebotene angemessene Entschädigung des Urhebers nicht mehr gewährleistet.

Deshalb sprechen sich auch solche Stimmen, die eine Verlegerbeteiligung favorisieren, dafür aus, über die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Buchverleger nachzudenken.

f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste:

Der DAV spricht sich dafür aus, die Kabel- und Satellitenrichtlinie unverändert weiter gelten zu lassen, statt eine technologieneutrale Weiterentwicklung zu erwägen.

g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht):

Der Vorschlag intendiert insoweit eine Ausweitung der Grundsätze des bundesdeutschen Vergütungssystems auf alle EU-Staaten. Dieser Schritt wird vom DAV ausdrücklich begrüßt.

3. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument (COM(2016) 594 final):

Die dazu unterbreiteten Vorschläge betreffen den Sektor der Rundfunkveranstalter und intendieren eine Erleichterung der Weiterverbreitung solcher Programme unter Einschaltung von Verwertungsgesellschaften. Diese Initiative wird vom DAV ausdrücklich begrüßt.